H-TEAM E.V.
hilft Bürgern in Not

Satzung
des gemeinnützigen Vereins
H-TEAM e.V.,
errichtet am 28.07.1990 in der aktuellen Fassung vom 9.10.2013

Präambel **2**

I. Allgemeines **2**

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr **2**

§ 2 Zweck des Vereins **2**

§ 3 Mittelbeschaffung **4**

§ 4 Selbstlosigkeit **4**

II. Mitgliedschaft **4**

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft **4**

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft **5**

§ 7 Mitgliedsbeiträge **6**

III. Vorstand, Mitgliederversammlung **6**

§ 8 Organe des Vereins **6**

§ 9 Vorstand **6**

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit **6**

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes **8**

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes **8**

§ 13 Mitgliederversammlung **9**

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung **9**

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung **10**

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung **11**

IV. Auflösung des Vereins, Satzungsänderung **11**

§ 17 Liquidation **11**

§ 18 Satzungsänderung **11**

V. Schlussbestimmungen **12**

§ 19 Salvatorische Klausel, Schriftform **12**

Präambel

H-TEAM e.V. Philosophie/Motto ist: „Schnelle Hilfe ist doppelte Hilfe."

Die konkrete Hilfe für Menschen in Not steht im Mittelpunkt unseres Denkens und Handelns. Unsere Solidarität gilt all jenen, die aufgrund ihrer schwierigen, sozial benachteiligten oder unsicheren Lebenslage Begleitung und Unterstützung suchen. Das H-TEAM will dazu beitragen, dass Selbstbestimmung, Gleichstellung und Teilhabe an der Gesellschaft durch praktische Hilfen Lebenswirklichkeit werden.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen H-TEAM e.V.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. 13239 eingetragen.

(4) Sitz des Vereins ist München.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege. Ziel des Vereins ist die Bereitstellung eines umfassenden Dienstleistungsnetzes für Menschen, die Hilfe benötigen, weil Krankheit, Unfall, Alter oder andere Schicksale sie an den Rand der Gesellschaft gedrängt haben. Neben der freien Wohlfahrtspflege fördert der Verein – jedoch nur in vergleichsweise geringem Umfang – Kunst und Kultur.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist berechtigt sämtliche Tätigkeiten auszuüben, um den Satzungszweck zu verwirklichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen:

- Ambulante Hilfe und Beratung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere Ambulante Wohnungshilfe; Ambulanter Pflegedienst; Ambulantes Wohntraining; Hauswirtschaftliche Hilfen;
- Mediation;
- Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, Hilfen der Erziehung, u.a.

a) Durchführung von Erziehungsbeistandschaften;

b) Durchführung Sozialpädagogischer Familienhilfe;

c) Durchführung intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung;

d) Jugendgerichtshilfe;

- Betreutes Einzelwohnen;
- Die Übernahme von Vereinsvormundschaften gemäß § 54 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 60 AGSG u.a.

a) Führen von Minderjährigen-Vormundschaften/Pflegschaften;

b) Bemühung einer planmäßigen Gewinnung von Einzelvormünder/ -pfleger und Beiständen;

c) Einführung, Fortbildung und Beratung von Einzelvormünder/ -pfleger und Beiständen in ihre Aufgaben;

d) Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitern;

- Betreuungsverein;

a) Betreuung von Volljährigen nach dem Betreuungsgesetz (BtG) durch Vereinsbetreuer,

b) Bemühung einer planmäßigen Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer,

c) Einführung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer in ihre Aufgaben,

d) Planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen,

e) Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitern;

- Schuldner- und Insolvenzberatung;
- Das Angebot einer kostenlosen Rechtsberatung für Bedürftige;
- Veranstaltungen wie zum Beispiel Kunstwettbewerben oder Vernissagen,

a) Ausrichten von Kunstwettbewerben, Ausstellungen und Darbietungen, bei denen die Bedürftigen aus therapeutischen, sozialen oder gesundheitlichen Gründen selbst künstlerisch tätig werden.

b) Ausrichten sonstiger Kunstwettbewerbe, Ausstellungen und Darbietungen, insbesondere um die gesellschaftliche Diskussion über die Tätigkeiten des Vereins in der freien Wohlfahrtspflege anzuregen und zu bereichern und ihnen Öffentlichkeit zu gewähren.

c) Ausrichten sonstiger Kunstwettbewerbe, Ausstellungen und Darbietungen, um Künstlern ein Forum zu geben.

- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In – und Ausland sowie auf internationaler Ebene; Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen - Ausrichtung und Mitwirkung an sowie Unterstützung von einschlägigen Fachtagungen, Konferenzen, Studien und Stellungnahmen.

- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Kunst und Kultur, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In – und Ausland sowie auf internationaler Ebene; Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen - Ausrichtung und Mitwirkung an sowie Unterstützung von einschlägigen Veranstaltungen und Wettbewerben.

- Unterstützung der Maßnahmen durch tiergestützte Pädagogik und Therapie;

- Schulungen, Vorträge, Seminare.

§ 3 Mittelbeschaffung

Fundraising, um Mittel für die genannten Aufgaben und Maßnahmen zu beschaffen.

§ 4 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes regelt.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbes. Minderjährigen, ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den

beschränkt Geschäftsfähigen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Eine Bekanntgabe der Begründung des Beschlusses gegenüber dem Antragsteller bedarf es nicht.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich im Sinne von § 2 besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds;

b) durch freiwilligen Austritt;

c) durch Streichung von der Mitgliederliste;

d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Das Mitglied kann zu jeder Zeit seinen Austritt erklären. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt mit Zugang der Austrittserklärung. Mit dem Ausscheiden des Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Auf die Folge der Streichung bei Nichtbezahlung ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, wenn es den Vereinsfrieden gefährdet oder stört, durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses – maßgebend ist jeweils der Posteingang – Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

III. Vorstand, Mitgliederversammlung

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a. der Vorstand,

b. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihr Amt antreten können.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Die Abberufung des Vorstands (Widerrufsrecht) ist jederzeit zulässig und obliegt der Mitgliederversammlung. Es ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. grobe Pflichtverletzung, unehrenhaftes Verhalten, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung).

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Satzungsämter wie z.B. des Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die

Mitgliederversammlung für die Dienstverträge des Vorstandes. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Dritte als hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Von dem Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;

b. Einberufung der Mitgliederversammlung;

c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;

e. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen von Dritten;

f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gemäß § 26 BGB jeweils alleine.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung in der laufenden Geschäftsführung einen oder mehrere Geschäftsführer zu ernennen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

(2) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt, sowie nach Bedarf.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(6) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(7) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Sie ist insbesondere zuständig für

a. die Zusammenlegung von Geschäftsführerstellung und Mitgliedschaft im Vorstand;

b. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen von Vorstandsmitgliedern;

c. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes;

d. die Entlastung des Vorstandes;

e. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;

f. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

g. die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;

h. die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;

i. die Entscheidung über Mitgliedsbeiträge;

j. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

k. die Satzungsänderung.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

(3) Eine Tagesordnung braucht bei der Einberufung der Mitgliederversammlung nicht bekanntgegeben werden (Ausnahmen: § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 3).

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen

Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der davon stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie eines Internet-Auftrittes beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn diese Satzung bestimmt etwas anderes. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Auf Antrag mindestens eines Drittels der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.

(7) Für Wahlen gilt folgendes: Wahlen werden geheim und mit Stimmzettel vorgenommen. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Ein Mitgliederbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 – 15 entsprechend.

IV. Auflösung des Vereins, Satzungsänderung

§ 17 Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Es ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 18 Satzungsänderung

(1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Zur Änderung der Satzung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden.

(3) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(4) Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht vom Vorstand gestellt werden, müssen mindestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingehen.

(5) Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden gefordert werden, kann der Vorstand vornehmen.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Salvatorische Klausel, Schriftform

(1) Wenn und soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden sollten, bleibt die Satzung im Übrigen aufrecht erhalten. Der Vorstand ist verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch solche wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den gewünschten Erfolg wirtschaftlich soweit wie möglich herbeiführen. Satz 1 und Satz 2 gelten auch für eventuelle Lücken der Satzung.

(2) Soweit die Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Alle früheren Satzungen treten außer Kraft.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.